

Exszindierungsklage gemäß § 37 EO

GZ: BG Enns 1C 514/98t

Streitwert: öS 150.000,00 (= EUR 10.900,00)

Herr K.F*** und Frau C.S***, beide vertreten durch **RA Dr.Manfred Leimer**, führten gegen Herrn K.K*** Exekution zur Hereinbringung einer hohen Prozesskostensforderung. Der Exekutor pfändete dabei u.a. ein in einer Halle aufbewahrtes Segelboot.

Kurz darauf behauptete Herr K.R***, dass dieses Segelboot nicht dem Schuldner K.K.***, sondern ihm gehöre und klagte, vertreten durch RA Dr. L***, am 29.4.1998 die Betreiber der Exekution beim BG Enns auf **Exszindierung dieses gepfändeten Segelbootes**

Mit einer **Exszindierungsklage gemäß § 37 EO** erhebt ein Dritter Widerspruch gegen die Pfändung von Gegenständen, an denen dieser Dritte Rechte, wie beispielsweise das Eigentumsrecht oder einen aufrechten Eigentumsvorbehalt behauptet. Wird dieser Klage rechtskräftig stattgegeben, wird die Exekution hinsichtlich des beanspruchten Gegenstandes vom Gericht eingestellt.

Der Kläger berief sich in der Klage auf einen schriftlichen Kaufvertrag mit dem mit ihm befreundeten Verpflichteten, wodurch er schon **vor der Pfändung rechtmäßiger Eigentümer** dieses Segelbootes geworden sei.

Anhand eines zufällig in einem Papierkorb aufgefundenen Pausepapiers konnten die beklagten Parteien, beide vertreten durch RA **Dr.Manfred Leimer**, in dem Prozess eindeutig nachweisen, dass **der dem Gericht vorgelegte Vertrag nachträglich zurückdatiert** worden war.

Die Klage wurde mit Urteil vom 9.11.1998 kostenpflichtig abgewiesen.

Es konnten damit nicht nur die Verfahrenskosten, sondern durch die anschließende Versteigerung des klagegegenständlichen Segelbootes, die der unterlegene K.K* mit einem rückdatierten Kaufvertrag verhindern wollte, auch ein Großteil der geschuldeten Kosten im Erbrechtsstreit zur GZ: 3 Cg 270/95x LG Steyr einbringlich gemacht werden.

(Siehe dazu auch: Erbrecht / Klage auf Ungültigkeit eines mündlichen Testamentes)